

Verbandsgemeinde Kirchberg

Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Verbandsgemeinde Kirchberg

Gültig ab: 01.01.2002

Inhaltsverzeichnis

- Ursprungsfassung vom 25.06.2001
- 1. Änderungssatzung vom 09.11.2007
- 2. Änderungssatzung vom 01.06.2019
- 3. Änderungssatzung vom 09.10.2024

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) vom 25. Juni 2001
--

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 ZwVG in Verbindung mit § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Das Wasserwerk und die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde sind zu einem Eigenbetrieb verbunden und werden nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist es, die Versorgung im Gebiet des Einrichtungsträgers mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke und das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2
Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: „Verbandsgemeindewerke Kirchberg (Hunsrück)“

§ 3
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt bis zum 31.12.2001 16.000.000,00 DM(= 8.180.670,10 €),
ab dem 01.01.2002 9.000.000,00 €

Davon werden zugeordnet:

1. dem Wasserwerk bis zum 31.12.2001 5.000.000,00 DM(= 2.556.449,41 €),
ab dem 01.01.2002 3.000.000,00 €
2. den Abwasserbeseitigungseinrichtungen bis zum 31.12.2001 11.000.000,00 DM(= 5.624.210,69 €),
ab dem 01.01.2002 6.000.000,00 €

§ 4

Werkausschuss

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werkausschuss, der aus 10 Ratsmitgliedern besteht. Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (2) Außer in den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss insbesondere über
 1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall bis zum 31.12.2001 10.000,00 DM (= 5.112,92 €), ab dem 01.01.2002 10.000 € überschreiten,
 2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
 3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall bis zum 31.12.2001 den Betrag von 10.000,00 DM (= 5.112,92 €), ab dem 01.01.2002 den Betrag von 10.000,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des ZwVG, der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderats vorbehalten sind,
 4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
 5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.

§ 5

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 6

Werkleitung

- (1) Es werden ein Werkleiter und sein Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt.
- (2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere
 1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
 2. der Einsatz des Personals,
 3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 5. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
 6. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
 7. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall bis zum 31.12.2001 den Betrag von 10.000,00 DM (= 5.112,92 €), ab dem 01.01.2002 den Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,
 8. die Stundung von Forderungen bis zum 31.12.2001 bis zu 5.000,00 DM (= 2.556,46 €), ab dem 01.01.2002 bis zu 5.000,00 € und
 9. der Erlass von Forderungen bis zum 31.12.2001 bis zu 100,00 DM (= 51,13 €), ab dem 01.01.2002 bis zu 100,00 €.

§ 7

Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 4 GemO) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Erörterung vorzulegen. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.
- (3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

§ 8

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Hinsichtlich der Bezugnahmen auf den Euro (€) tritt diese Betriebssatzung am 01.01.2002, im Übrigen am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 01.12.1992 in der Fassung der 1. Änderung vom 15.10.1996 außer Kraft.

Kirchberg, den 25. Juni 2001
Verbandsgemeindeverwaltung
Kirchberg (Hunsrück)

Koppke, Bürgermeister



**Erste Satzung zur Änderung
der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück)
vom 09.11.2007**

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Kirchberg hat auf Grund des § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 6 Abs. 2 Nummer 7 der Betriebssatzung vom 25.06.2001 erhält folgende Fassung:

- „7. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall den Betrag von 20.000 € nicht übersteigt,“

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kirchberg, 09.11.2007

Verbandsgemeindeverwaltung
55481 Kirchberg (Hunsrück)

Harald Rosenbaum
Bürgermeister



**Zweite Satzung zur Änderung
der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück)
vom 10.10.2019**

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Kirchberg hat auf Grund des § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 4 Abs. 1 der Betriebssatzung vom 25.06.2001 in Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 09.11.2007 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Werkausschuss hat dreizehn Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu zwei Stellvertreter. Die Mitglieder des Werkausschusses werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt. Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2019 in Kraft.

Kirchberg, 10.10.2019

Verbandsgemeindeverwaltung
55481 Kirchberg (Hunsrück)


Harald Rosenbaum
Bürgermeister



**Dritte Satzung zur Änderung
der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück)
vom 09.10.2024**

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Kirchberg hat auf Grund des § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 6 Abs. 2 Nummer 7 der Betriebssatzung vom 25.06.2001 in Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 09.11.2007 und der 2. Änderungssatzung vom 10.10.2019 wird wie folgt neu gefasst:

„7. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 € nicht übersteigt“

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kirchberg, 09.10.2024

Verbandsgemeindeverwaltung
55481 Kirchberg (Hunsrück)


Peter Müller
Bürgermeister

